

Ergänzende Einkaufsbedingungen für Produkte hinsichtlich Open Source Software der IONTRAK energy GmbH und der mit ihr verbundenen Unternehmen (im Folgenden: "IONTRAK")

1. Geltungsbereich

- a) Diese Bedingungen gelten im Geschäftsverkehr mit Unternehmen in Bezug auf den Erwerb/die Lizenzierung von Software, Dienstleistungen und Hardware, einschließlich Updates ("**Vertragsprodukte**") durch IONTRAK von Ihnen ("**LIEFERANT**"). Dies gilt zum Beispiel, aber nicht ausschließlich, für Fälle, in denen der LIEFERANT:
- IONTRAK OSS zukommen lässt;
 - Software und/oder Technologie an IONTRAK lizenziert, die OSS-Komponenten enthält;
 - Software und/oder Technologie für IONTRAK entwirft/entwickelt, die OSS-Komponenten enthält;
 - ein Hardware-Produkt an IONTRAK verkauft/anderweitig bereitstellt, das OSS-Komponenten enthält, die
 - (1) mit ihm gebündelt sind,
 - (2) darauf installiert sind (z. B. als Teil des Produkts in die Firmware integriert sind) oder (3) separat vertrieben werden, aber für die Verwendung mit dem Hardware-Produkt bestimmt sind;
 - OSS-Komponenten verbunden mit Dienstleistungen für IONTRAK, Partner oder Kunden zur Verfügung stellt
 - Bereitstellung der erforderlichen OSS-Komponenten für IONTRAK zur Nutzung/Betrieb/Erstellung des Vertragsprodukts
- b) Diese Bedingungen schließen abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB“) des LIEFERANTEN aus, auch wenn IONTRAK die Vertragsprodukte in Kenntnis solcher AGB des LIEFERANTEN entgegennimmt.

2. Definitionen

- a) "**Open-Source-Software**", "**Freie und Open-Source-Software**", "**OSS**", "**FOSS**" oder "**OSS-Komponente**"

bezeichnen Software

(1) unter einer Lizenzvereinbarung, die

- mit der von der Open Source Initiative (OSI) veröffentlichten Open-Source-Definition oder der von der Free Software Foundation (FSF) veröffentlichten Definition für Freie Software übereinstimmt;
- den Vertrieb oder die Bereitstellung des Zugangs zur Software nur erlaubt, wenn Material oder Informationen (z.B. Lizenztexte, Copyright-/Autorenvermerke, Quellcode oder „written offer“ für diesen, Makefiles, Skripte, andere Software...) oder Links zu Material und/oder Informationen ("**Zusätzliche OSS-Materialien**") mit der Software zusammen zur Verfügung gestellt oder anderweitig offengelegt werden ("**OSS-Lizenz**"); oder

(2) welche der "public domain" gewidmet ist.

- b) "**Copyleft-Bedingungen**" sind eine OSS-Lizenz, die es erfordert, dass Änderungen oder abgeleitete Werke der OSS-Komponente unter diesen Bedingungen einer solchen OSS-Lizenz lizenziert werden (z.B: GPLv2).

3. Vereinbarung über OSS, Copyleft-Bedingungen, Pflichten des LIEFERANTEN

- a) **Information über OSS.** OSS, die in dem gelieferten Vertragsprodukt enthalten ist oder enthalten sein soll, aber nicht vor Vertragsschluss bekannt gegeben wurde, gilt als von IONTRAK nicht akzeptiert, es sei denn, IONTRAK hat diese ausdrücklich akzeptiert. Sofern die Vertragsprodukte OSS enthalten (werden), hat der LIEFERANT IONTRAK so früh wie möglich über Namen und Versionsnummern von OSS-Komponenten und OSS-Lizenzen sowie etwaige Updates/Änderungen zu informieren. Jede Abweichung von den vereinbarten OSS-Komponenten und/oder OSS-Lizenzen in den Vertragsprodukten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von IONTRAK, die IONTRAK nicht unbillig verweigern darf.

b) **Vereinbarung überbestimmte Lizenzarten.**

Zusätzlich darf Software unter

(1) GNU Affero General Public License (AGPL), Reciprocal Public License (RPL), Apple Public Source License (APSL), Open Source License (OSL), Common Public Attribution License (CPAL), Server Side Public License (SSPL) oder jeder anderen Lizenz, bei der das Anbieten der Funktionalität oder die Nutzung der Software oder von Teilen davon als Dienstleistung (z. B. SaaS, Application Service Providing [ASP], Managed Service Providing [MSP]) die Lizenzverpflichtungen auslöst (z. B. die Bereitstellung des Quellcodes)

(2) jeder anderen OSS-Lizenz mit "Copyleft-Bedingungen".

nur dann Bestandteil der Vertragsprodukte sein, wenn dies zwischen den Parteien ausdrücklich und schriftlich (inkl. per Fax, E-Mail) vereinbart wurde.

- c) **Gesetzliche/lizenzrechtliche Verpflichtungen.** Der LIEFERANT wird alle Verpflichtungen im Zusammen- hang mit OSS einhalten (z.B. OSS-Lizenzen und Urheberrecht), für die Vertragsprodukte gelten.

- d) **Was ist zu liefern.** Der LIEFERANT stellt mit jeder Lieferung der Vertragsprodukte und zusätzlich auf Verlangen von IONTRAK die folgenden Unterlagen und Informationen in einem üblichen Dateiformat (das IONTRAK vorgeben darf) für jeden Entwicklungsstand, Endstand und Updates/Upgrades der Vertragsproduk- te oder ihrer Software zur Verfügung. IONTRAK darf auch ein Dokument verlangen, das die Unterschiede zwischen der letzten und der vorherigen Lieferung aufzeigt.

(1) Bereitstellung zur Information von IONTRAK:

Liste der enthaltenen OSS (gemäß [SPDXv2.2](#)), die Folgendes umfasst:

- (a) Name und Versionsnummer der OSS-Komponente,
- (b) Name und Versionsnummer der OSS-Lizenz (z.B. LGPLv2.1) oder Angabe, ob sie "Public Domain" ist,
- (c) die Herkunft der OSS- Komponente (z.B. URL/Homepage),
- (d) Copyright-Hinweise und Inhalt der „notice file“ (z.B. bei der Apache-Lizenz),
- (e) geltende(r) Lizenztext/„permission note“,
- (f) Angabe, ob die OSS-Komponente geändert wurde,
- (g) Informationen über etwaige Copyleft-Bedingungen,
- (h) Art der Verknüpfung (dynamisch/statisch, bei dynamic-build und dynamic-deploy Systemen: Beschreibung aller Abhängigkeiten des Systems zur Laufzeit).

(2) Lieferung zur Erfüllung der OSS-Lizenzverpflichtungen:

Zusätzliche OSS-Materialien (siehe 2.a)(1)) auf diese Weise:

- i. Ein **obligatorisches Infodokument**, d.h. eine Datei, die die Dateinamen der OSS-Komponenten, die jeweiligen Lizenztexte und Urheberrechts-

/Autorenvermerke jeder OSS-Komponente mit sinnvollen Überschriften und einem Inhaltsverzeichnis am Anfang enthält;

- ii. Wenn und soweit es die geltende OSS-Lizenz verlangt: **Open-Source-Code-Dateien** und Anweisungen zum Erstellen des Quellcodes in installierbaren Objektcode (einschließlich z. B. Makefiles, Skripte, "Complete Corresponding Source Code" ...).

e) **Wie ist zu liefern.**

Sämtliche **Zusätzliche OSS-Materialien** müssen zusammen mit den Vertragsprodukten

- (1) auf einem Datenträger,
- (2) in einer elektronischen Mail oder
- (3) innerhalb der Vertragsprodukte als
 - (a) digitale Dateien auf dem Speicher des Vertragsprodukts (sofern für den Nutzer zugänglich) oder
 - (b) in einer Programmfunktion zur Anzeige (z.B. "About-Dialog") bereitgestellt werden. Die Art der Bereitstellung der Zusätzlichen OSS-Materialien wird gewählt von

- LIEFERANT, wenn das Vertragsprodukt nicht an IONTRAK-spezifische Bedürfnisse angepasst ist (wenn IONTRAK eine bestimmte Art und Weise nicht verlangt)
- IONTRAK, wenn das Vertragsprodukt an IONTRAK-spezifische Bedürfnisse angepasst ist und zwar in einer Weise, welche die anwendbaren OSS-Lizenzen erlauben (IONTRAK akzeptiert jedoch keinen Link zum Herunterladen der Zusätzlichen OSS-Materialien). Soweit eine OSS-Lizenz die Übermittlung einer **"written offer"** anstelle der Zusätzlichen OSS-Materialien zulässt, muss der LIEFERANT dennoch die Zusätzlichen OSS-Materialien zur Verfügung stellen (dieses Dokument ist die Aufforderung zur Bereitstellung von Open-Source-Softwarecode wie angeboten). Es gilt dieser gesamte Abschnitt 2.

- f) **Entwicklungswerkzeuge.** Handelt es sich bei den Vertragsprodukten um Compiler oder andere Software-entwicklungswerkzeuge (= **"Entwicklungswerkzeuge"**), stellt der LIEFERANT sicher, dass die OSS-Bedingungen der Entwicklungswerkzeuge die Softwarelizenz des Entwicklungsergebnisses oder anderer Output-Artefakte (= **"Output-Artefakte"**) nicht beeinflussen (z.B. stellt er einen geeigneten Kompilierprozess sicher, wenn der Compiler unter der GCC Runtime License lizenziert ist). Des Weiteren informiert der LIEFERANT IONTRAK über OSS, die möglicherweise durch die Entwicklungswerkzeuge in die Output-Artefakte injiziert wird (= **"OSS Injektionen"**). Zusätzlich stellt der LIEFERANT sicher, dass die Entwicklungswerkzeuge alle Zusätzlichen OSS-Materialien, die sich auf solche OSS-Injektionen beziehen, zusammen mit den Output-Artefakten gemäß Abschnitt 3.d) bereitstellen.

4. Die OSS-Garantien des LIEFERANTEN

Der LIEFERANT sichert zu, dass die Angaben in der **Liste der enthaltenen OSS** und der **Zusätzlichen OSS-Materialien** richtig und vollständig sind, dass das Vertragsprodukt keine andere OSS enthält/enthalten wird als mit IONTRAK vereinbart und dass etwaige Lizenzen der im Vertragsprodukt enthaltenen OSS miteinander kompatibel sind. Darüber hinaus gewährleistet der LIEFERANT, dass a) die Verwendung von OSS in den Vertragsprodukten nicht dazu führt/führen wird, dass IONTRAK verpflichtet ist, seine eigene proprietäre Software unter einer OSS-Lizenz zu lizenzieren und b) dass Beschränkungen, die verhindern, dass Benutzer modifizierte Versionen der OSS ausführen, nicht verboten sind.

5. OSS-Abhilfe-Verpflichtungen des LIEFERANTEN

Unbeschadet sonstiger Rechte von IONTRAK gilt: Verstößt der LIEFERANT gegen seine Verpflichtungen aus Ziffer 3. oder seine Zusicherungen aus Ziffer 4. ist der LIEFERANT verpflichtet, innerhalb der vereinbarten Entwicklungs- und Liefertermine und unverzüglich nach Kenntniserlangung:

- a) nicht **vereinbarte** OSS-Komponenten durch vereinbarte Software zu ersetzen und falsches oder unvollständiges Material und Informationen gemäß Ziff. 3. und 4. zu korrigieren oder zu ergänzen;
- b) IONTRAK keine Software zu liefern, die nicht unter Verstoß gegen Abschnitt 3. Bereitgestellt wurde;
- c) alle Verstöße gegen die in Abschnitt 4. genannten Garantien zu beheben.

6. OSS-Freistellung durch den LIEFERANTEN

Unbeschadet sonstiger Rechte von IONTRAK hat der LIEFERANT IONTRAK von allen Kosten, Aufwendungen und Schäden freizustellen, die entstehen aus fehlender/unpünktlicher Einhaltung (egal ob durch Handlung oder Unterlassung) von:

- a) OSS-Lizenzen oder Urheberrechtsgesetze in Bezug auf die Vertragsprodukte oder
- b) die für den LIEFERANTEN in den Abschnitten 3., 4. Oder 5. Festgelegten Verpflichtungen.